Veröffentlichung

der Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewährten Aufwandsentschädigungen

Aufgrund des § 21 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a) ist die Gesamtsumme der an die Mitglieder des Hochschulrats gewährten Aufwandsentschädigungen zu veröffentlichen.

Für das Jahr 2022 betrug die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen 45.000 €.

Münster, den 13. März 2023

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels